

**Richtlinien für die Herstellung von Anschlusskanälen gemäß Abwassersatzung
des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes (ZKE), in Form der
4. Änderungssatzung vom 22.11.2016**

1. Vor Baubeginn ist die Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Straßenbereich beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken - Stadtamt 32 - in Saarbrücken, einzuholen. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach der gültigen VPA auszuführen, nach ZTV SA zu betreiben und vor Ort zur Einsicht des ZKE vorzuhalten.
2. Vor Baubeginn sind schriftlich bei allen Versorgungsträgern (Stadtwerke, Post usw.) Auskünfte über die Lage von Leitungen und Kabeln einzuholen und örtlich zu überprüfen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten an Entwässerungsanlagen des ZKE hat die ausführende Firma eine Einweisung seitens des Kanalbetriebs des ZKE einzuholen, bei der in Form einer Einweisungsurkunde und eines Erlaubnisscheines -nach geltenden BGV- betriebliche Maßnahmen und Notwendigkeiten seitens des Ausführenden bestimmt, geregelt und rechtsverbindlich durch Unterschrift anzuerkennen sind.
4. Für die Verlegung, Grabenverfüllung und Prüfung von Anschlusskanälen sind die Forderungen der DIN EN 1610, des DWA Arbeitsblatt A-139 und die ZTV A zu beachten.
5. Das zu verwendende Rohrmaterial ist vorab mit dem ZKE abzustimmen. Sofern keine anderen Angaben erfolgen ist im öffentlichen Bereich (Gehweg/Strasse) min. ein HS-Rohr aus PVC-U gem. DIN 16961, in orangebraun (Schmutz-, und Mischwasseranschlüsse) bzw. blau (Regenwasseranschlüsse), mit einer gemessene Ringsteifigkeit nach ISO 9969: > 12 kN/m², einschl. passender Anschluss- und Übergangsstücke zu verwenden
6. Der Anschluss an den städtischen Kanal ist mit einem Anschlussstutzen mittels Kernbohrung vorschriftsmäßig durchzuführen, sofern nicht bereits Anschlussstutzen vorhanden sind.
 - Steinzeugkanäle dürfen erst ab DN 350, Betonkanäle ab DN 300 angebohrt werden, ansonsten sind Abzweige zwingend erforderlich.
 - Art und Typ des Anschlussstücks sind vorab mit dem ZKE abzustimmen.
7. Nach Fertigstellung der Kanalleitung ist diese vor Verfüllung des Kanalgrabens vom ZKE abnehmen zu lassen, desgleichen das Planum und die fertige Oberflächeninstandsetzung.
8. Der Kanalgraben ist im Bereich der öffentlichen Fläche (Straße, Bürgersteig) mit geeigneten Massen (Sand, Kies) zu verfüllen und gemäß den Vorschriften der ZTVE zu verdichten.
9. Der Eigentümer hat eine schriftliche Erklärung gemäß beigefügtem Vordruck des von ihm beauftragten Unternehmers vorzulegen, in dem letzterer bestätigt, dass er für alle mit der Herstellung des Anschlusskanals zusammenhängenden Arbeiten die Gewähr entsprechend § 13 VOB/B übernimmt, mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Garantiezeit) für Kanal, Bauwerke sowie für Erdarbeiten und für Straßenbauarbeiten 4 Jahre beträgt und der ZKE bei Gefahr im Verzuge berechtigt ist, auf Kosten des Unternehmers die erforderlichen Nachbesserungen vorzunehmen.
10. Der Grundstückseigentümer hat dem ZKE bzw. dessen Beauftragten eine Rechnungskopie vorzulegen, aus der die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich hervorgehen.
11. Der Eigentümer hat eine nachvollziehbare Dokumentation der neu verlegten Anschlussleitung in Lage, Ausbildung und Tiefe in Form einer Skizze (Lageplan) mit NN-Höhen, dem ZKE bzw. dessen Beauftragten nach Fertigstellung zu übergeben.

ERKLÄRUNG**Betreff: Herstellung des Anschlusskanals für das Anwesen**-----

Ich erkläre hiermit, dass ich für alle mit der Herstellung des Anschlusskanals zusammenhängenden Arbeiten die Gewähr entsprechend § 13 VOB/B übernehme, mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Garantiezeit) für Kanal, Bauwerke, Erdarbeiten und Straßenbauarbeiten 4 Jahre beträgt und der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb (ZKE) bei Gefahr im Verzug berechtigt ist, auf meine Kosten die erforderlichen Nachbesserungen vorzunehmen.

Ich werde vor Baubeginn eine Einweisung gem. Pkt.3 der Richtlinien seitens der Betriebsabteilung des ZKE einholen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift u. Firmenstempel)

V E R E I N B A R U N G

Zwischen dem
Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb (ZKE)
- nachfolgend „ZKE“ genannt
und

(Name, Vorname)

(Anschrift)

Eigentümer des Grundstückes

(Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück)

nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt.

Der ZKE gestattet dem Grundstückseigentümer gemäß § 13 Abs. 3 der Abwassersatzung des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes (ZKE), in Kraft getreten am 01.01.2005, in Form der 4. Änderungssatzung vom 22.11.2016 die Firma

- nachfolgend „Unternehmer“ genannt -

mit der Herstellung des Anschlusskanals von dem vorgenannten Grundstück zum in der

(Straße)

liegenden Kanal zu betrauen.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt nach den Richtlinien des ZKE im Namen und auf Rechnung des Grundstückseigentümers. Die Richtlinien sind als Anlage beigefügt und Gegenstand dieser Vereinbarung.

Gewährleistungsansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Unternehmer tritt der Grundstückseigentümer hiermit an den ZKE ab.

Saarbrücken, _____

Saarbrücken, _____

ZKE - Zentraler
Kommunalen Entsorgungsbetrieb

Grundstückseigentümer